



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 17. Juli 2015

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson	Seite 2
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Lebusa und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau	Seite 4
3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben	Seite 4
Bekanntmachung zur Änderung der Nutzungsverfügung für den Weidmannsruher Weg in der Gemarkung Hohenbucko	Seite 4
Bekanntmachung der Einziehung der Widmung für den Weidmannsruher Weg in der Gemarkung Schlieben	Seite 5
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	Seite 5
Das Ordnungsamt informiert	Seite 6
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 8

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson

Gemeinde Fichtwald

Aufgrund seines Ablebens hat Herr Joachim Klopp das Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald verloren. Das Mandat geht auf die 2. Ersatzperson der Bürgergemeinschaft Fichtwald Frau Angela Nogatz über.

gez. Anders
stellv. Wahlleiterin

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Lebusa und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 10.06.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 08.-06./2015

zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 32.-09./2010 zur Durchführung der Baumaßnahme „Anbau Freizeitzentrum“ im OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald stimmen der Aufhebung des Beschlusses Nr. 32.-09./2010 vom 24.09.2010 zur Durchführung der Baumaßnahme „Anbau Freizeitzentrum“ im OT Stechau **nicht** zu.

Beschluss Nr. 09.-06./2015

zum Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald stimmen dem Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194 **nicht** zu.

Beschluss Nr. 10.-06./2015

zum Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald stimmen dem Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194 **nicht** zu.

Beschluss Nr. 11.-06./2015

zum Verkauf einer Teilfläche des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 367

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Verkauf einer Teilfläche des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 367.

Beschluss Nr. 12.-06./2015

zum Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Windpark Proßmarke GmbH & Co. KG

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Windpark Proßmarke GmbH & Co. KG.

Beschluss Nr. 13.-06./2015

zum Abschluss eines Nutzungsvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Beschluss Nr. 14.-06./2015

zur Vergabe von Tiefbauleistungen für die Oberflächensanierung der Dorfstraße im OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe von Tiefbauleistungen für die Oberflächensanierung der Dorfstraße im OT Naundorf.

Beschluss Nr. 15.-06./2015

zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 17.06.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 12.-04./2015

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Abschluss eines Pachtvertrages zur Verpachtung der Bootsausleihstation in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Abschluss eines Pachtvertrages zur Verpachtung der Bootsausleihstation in der Gemarkung Körba.

Beschluss Nr. 13.-06./2015

zur Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau eines Knotenpunktes zu einer Buswendeschleife incl. Fahrgaststellfläche und Wartehäuschen“ im OT Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den „Ausbau eines Knotenpunktes zu einer Buswendeschleife incl. Fahrgaststellfläche und Wartehäuschen“ im OT Freileben.

Beschluss Nr. 14.-06./2015

zur Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Ausbau eines Knotenpunktes zu einer Buswendeschleife incl. Fahrgaststellfläche und Wartehäuschen“ im OT Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Ausbau eines Knotenpunktes zu einer Buswendeschleife incl. Fahrgaststellfläche und Wartehäuschen“ im OT Freileben.

Beschluss Nr. 15.-06./2015

zum Verkauf des in der Gemarkung Freileben Flur 9 liegenden Flurstücks 83

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Freileben Flur 9 liegenden Flurstücks 83

Beschluss Nr. 16.-06./2015

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 18.06.2015, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen:

**Beschluss Nr. 06.-06./2015
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau.

**Beschluss Nr. 07.-06./2015
zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen aufgrund des notwendigen pädagogischen Personalbedarfs die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau.

**Beschluss Nr. 08.-06./2015
zur befristeten Weiterbeschäftigung einer Erzieherin**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die befristete Weiterbeschäftigung einer Erzieherin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 07.07.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 16 Stadtverordnete teilnahmen:

**Beschluss Nr. 16.-06./2015
zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 02.06.2015**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Erarbeitung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 02.06.2015 zu.

**Beschluss Nr. 17.-07./2015
zum Antrag der Firma Kanzelberg GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oelsig und Buchhain**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, das Einvernehmen für die Errichtung der 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Oelsig zu erteilen.

**Beschluss Nr. 18.-07./2015
zur 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben.

**Beschluss Nr. 19.-07./2015
zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altersgerechte Wohnanlage Schlieben“ in der Stadt Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altersgerechte Wohnanlage Schlieben“ in der Stadt Schlieben.

**Beschluss Nr. 20.-07./2015
zur Einziehung der Widmung eines öffentlich genutzten Weges in der Gemarkung Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) die Einziehung der Widmung für den folgenden bisher öffentlich genutzten „Weidmannsruher Weg/Schießbahn“ in der Gemarkung Schlieben.

**Beschluss Nr. 21.-07./2015
zur Vergabe von Bauleistungen für die Dämmung der obersten Geschossdecke und Dachinstandsetzung im Wohnhaus Bahnhofstr. 19 in Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Dämmung der obersten Geschossdecke und Dachinstandsetzung im Wohnhaus Bahnhofstraße 19 in Schlieben.

**Beschluss Nr. 22.-07./2015
zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrrätehauses, Wehrhainer Lindenstraße 33, Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98.

**Beschluss Nr. 23.-07./2015
zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 42/6**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 42/6.

**Beschluss Nr. 24.-07./2015
zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 41**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 41.

**Beschluss Nr. 25.-07./2015
zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 42/6**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 13 liegenden Flurstücks 42/6 **nicht** zu.

**Beschluss Nr. 26.-07./2015
zum Abschluss eines Pachtvertrages**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages für das in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3 gelegene kommunale Flurstück 60/5.

Beschluss Nr. 27.-07./2015**zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Windpark Oelsig-Buchhain**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, das Amt zu beauftragen, mit der Firma Kanzelberg GmbH & Co. KG einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Beschluss Nr. 28.-07./2015**zur Einstellung einer Person für den Einsatz im Drandorfhof**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Einstellung einer Person für den Einsatz im Drandorfhof.

Beschluss Nr. 29.-07./2015**zur Einstellung einer Person für den Einsatz im Drandorfhof**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Einstellung einer Person für den Einsatz im Drandorfhof.

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 18.06.2015 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kremitzau vom 17.02.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20.02.2009, wird wie folgt geändert.

§ 1 Absatz (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Abs. (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus.

§ 1 Abs. (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, gezahlt.

Damit sind alle Ansprüche der Gemeindevertreter abgegolten.

Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 3 Absatz (1) und § 4 Absatz (1) werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 400,00 € festgelegt.

§ 4 Abs. (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird auf 200,00 € festgelegt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Gemeinde Kremitzau, den 18.06.2015

gez. Polz
Amtdirektor

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 07.07.2015 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 7 vom 15.07.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 22.10.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 11 vom 15.11.2013 und der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 16.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2, vom 20.02.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird um folgenden Gebührentatbestand ergänzt:

Schlieben

„Backstube“ Küchennutzung 10,00 € pro Tag

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 07.07.2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 07.07.2015

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung zur Änderung der Nutzungsverfügung für den Weidmannsruher Weg in der Gemarkung Hohenbucko

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko hat in ihrer Sitzung am 23.04.2015 beschlossen, die Nutzung des Weidmannsruher Weges für Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 3 m zu beschränken.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09), zuletzt geändert am 4. Juli 2014 (GVBl. I/14) soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen, wenn eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Das Amt Schlieben ist für die Gemeinde Hohenbucko die zuständige Straßenbaubehörde.

Der vorgenannte Weg ist für den überörtlichen Verkehr bedeutungslos. Er weist einen schlechten Zustand auf. Schwer beladene Holztransportfahrzeuge, die nicht in der Gemarkung tätig sind, nutzen diesen Weg als Durchfahrt. Die Folge ist, dass der völlig zerfahrene Weg kaum genutzt werden kann.

Sollte eine Durchfahrt schwerer Fahrzeuge notwendig sein, ist dies mit einer Sondergenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich.

Der Antrag ist beim Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17 in 04924 Bad Liebenwerda zu stellen. Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet nach Beteiligung des Amtes Schlieben durch schriftlichen Bescheid.

Gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG sind die Einziehung und die in Verbindung mit ihr stehenden Änderungen mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und werden zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Nutzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, einzulegen.

Bekanntmachung der Einziehung der Widmung für den Weidmannsruher Weg in der Gemarkung Schlieben

Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung haben in ihrer Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Widmung für den „Weidmannsruher Weg“ in der Gemarkung Schlieben einzuziehen.

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Das Amt Schlieben ist für die Stadt Schlieben die zuständige Straßenbaubehörde.

Der vorgenannte Weg ist für den überörtlichen Verkehr bedeutungslos. Er ist ein reiner Wirtschaftsweg, der nicht grundhaft ausgebaut ist. Er befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Durch die üblichen Instandsetzungsarbeiten lässt sich der Weg nicht mehr in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen.

Die Stadt Schlieben gewährleistet weiterhin die Nutzung des Weges als Zufahrt für die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

Gemäß § 8 Abs. 1 ist die Einziehung der Widmung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, einzulegen.

Amt Schlieben
Der Amtsdirektor
Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016 durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde

der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgL. WahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde **Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16.00 Uhr** während der Öffnungszeiten unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Peter Kreiling Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde



Schlieben, den 16. Juli 2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)

Das Ordnungsamt informiert

Illegale Müllentsorgung in Stechau

Bei Kontrollen des geschlossenen Abfalllagers der REKU GmbH in Stechau wurde in letzter Zeit festgestellt, dass erhebliche Mengen Abfall, wie Haus- und Sperrmüll, Baum- und Grünverschnitt usw., neu abgelagert wurden.

Damit liegt ein Verstoß gegen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vor.

Ein Teil des Zaunes wurde widerrechtlich entfernt und somit ein illegaler Zugang zum Abfalllager geschaffen.

Wir weisen darauf hin, dass es verboten ist, die Anlage zu betreten und Müll abzulagern.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit empfindlichen Geldstrafen bis zu 100.000,00 € geahndet.

Die Anlage wird mit entsprechenden technischen Mitteln überwacht.

Es erfolgen ständig Kontrollen durch Mitarbeiter des Landesumweltamtes, des Landkreises Elbe-Elster und des Amtes Schlieben.

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen an der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Sehr geehrte Grundstücksbesitzer, sicher wissen Sie, dass Hecken, Sträucher, Äste und Zweige nicht in den Bereich der Geh- und Radwege und in die Fahrbahnen hineinragen dürfen, weil dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht eines jeden Grundstückbesitzers um eine Behinderung für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge durch überhängende Äste und Zweige zu vermeiden. Auch allen anderen Verkehrsteilnehmern wie Kindern, älteren Menschen oder Radfahrern, können Äste und Zweige die in den Verkehrsraum ragen zur gefährlichen Behinderung werden.

Geh- und Radwege sind in einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m und Fahrbahnen in einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Regen oder Schnee drücken die Äste und Zweige meist noch weiter nach unten, wodurch der Durchgang bzw. die Durchfahrt zusätzlich erschwert wird.

Bäume und Sträucher wachsen das ganze Jahr über nach, deshalb sollte in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle erfolgen. Der Sicherheit zuliebe - das Freischneiden von Straßenlampen, Straßenschildern und Ihrer Hausnummer kann im Ernstfall für den zeitnahen Einsatz der Rettungsfahrzeuge von großer Bedeutung sein.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19-22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19-22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23-26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockerlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-ter, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-ter, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.415 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-
Elster, gemischt genutztes Grundstück
im Stadtzentrum
Grundstücksgröße: 722 m²
Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung
und Nebengelass mit Lagerfläche ver-
mietet und Büroräumen
Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage
im Sanierungsgebiet
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-
Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sa-
nierungsgebiet)
Grundstücksgröße: 434 m²
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit
vier unterschiedlich großen Wohnein-
heiten (vermietet), teilsaniert
beengte Außenanlage,
Bindungsfrist für eine behindertenge-
rechte Wohnung bis 2017
zweigeschossig, teilunterkellert, Dach-
geschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sa-
nierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am
Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m², teilweise er-
schlossen

Gemeinde Lebusa:**OT Lebusa**

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher
Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe : 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur
Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemein-
de Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder
irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufs-
angebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit
der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises
bis spätestens zum 19.08.2015, 16.00 Uhr in einem geschlos-

senen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstü-
ckes oder der jeweiligen Immobilie beim
Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

**Folgende kommunale Wohnungen im
Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung**

LZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
Objektbeschreibung: 4 WE vermietet
Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
Ausstattung: Bad/WC
Einbauküche
Ölheizung/Warmwasser
- Wohnberechtigungsschein nach § 5
erforderlich

Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 197 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Oel

**PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26**
Lagebeschreibung: östl. Stadteingang aus Richtung
Luckau kommend
Objektbezeichnung: Wohnblock, 24 WE
Objektbeschreibung: 6 WE durch die Stadt Schlieben vermietet
18 WE - Eigentumswohnungen
- eine 1-Raum-Wohnungen, 29,93 qm
Zu vermieten: Bad/WC
Ausstattung: Ölheizung/Warmwasser

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936
Schlieben; Tel. 035361 35623

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg,
Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer
116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, Schlieben
20.07.2015 – 31.07.2015

Frau Dipl.-Med. Heidemarie Koerner
03.08.2015 – 21.08.2015

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek
27.07.2015 – 15.08.2015

Zahnarztpraxis Frau Ramona Löffler
03.08.2015 – 14.08.2015